

ihre Energien nach innen und außen zu entfalten. Und zu den Illusionen, Beitrittsverhandlungen mit Erdogans Türkei aufrechtzuerhalten, gehört es, die Erinnerung wach zu halten, dass die Europäische Union, wie im Übrigen auch die NATO, ein Club rechtsstaatlicher Demokratien ist. Nicht mehr, aber auch nicht weniger.

Was also tun? Ambitionierte Vorschläge aus der Politik, wie die von Macron, konzentrieren sich auf eine Verstärkung der europäischen Rechte im Bereich der Sozialpolitik oder auf verstärkte Zusammenarbeit in der Verteidigungs- und Wirtschaftspolitik, die der gerade gewählte Präsident – wenn überhaupt – nur in bewährter deutsch-französischer Zusammenarbeit, am liebsten mit Merkel, realisieren könnte. Ihre Wiederwahl im September steht allerdings noch aus. Anfang März dieses Jahres hatte EU-Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker den europäischen Parlamentariern ein eher lustloses Weißbuch präsentiert, das nicht nur ein Szenario für die Zukunft Europas enthielt, sondern deren gleich fünf.<sup>10</sup> Damit verband er sogleich die Forderung, dass die Mitgliedstaaten endlich damit aufhören sollten, sich hinter der Kommission zu verstecken. Die Mitgliedstaaten sollten sich dagegen lieber selbst darüber verständigen, was sie eigentlich wollen, was dieses Europa eigentlich sei und was es tun oder lassen soll.

- Szenario 1: Ein **“Weiter so wie bisher”**, mit dem man zwar gewisse Erfolge erzielen könnte, ohne aber keines der tiefer gehenden Probleme wirklich zu lösen.
- Szenario 2: eine **Reduzierung der EU auf den Binnenmarkt**.
- Szenario 3: **„Wer mehr will, tut auch mehr“**; ein Europa der verschiedenen Geschwindigkeiten. Dieses Modell wurde allerdings 1994 bereits in einem Positionspapier von Wolfgang Schäuble und Karl Lamers vorgeschlagen, und dieses flexible Modell ist de facto längst Realität und seit dem Vertrag von Lissabon zudem geltende Vertragsgrundlage.
- Szenario 4: **„Weniger, dafür aber effizienter“**, d.h. eine Rückführung der Europäischen Union auf ihre Kernkompetenzen.

<sup>10</sup> Weißbuch zur Zukunft der Union. Überlegungen und Szenarien für die EU 27 in 2015. Europäische Kommission 1. März 2017.

- und schließlich Szenario 5: eine **umfassende Erweiterung der Zusammenarbeit** in allen Politikbereichen.

Vermutlich aber werden zukünftige Ereignisse und Krisen den Horizont des Wartens und Planens sowieso durchbrechen. Das gilt umso mehr in Zeiten einer zunehmenden Globalisierung, in der die Politik nach immer schnelleren Lösungen sucht, wobei die Option „Exit“ vielen attraktiver erscheint als Ausdauer und Geduld. Zukünftige Krisen und Ereignisse in Zeiten eines globalen Umbruchs werden mithin an dem Rahmwerk der anvisierten fünf Möglichkeiten rütteln, die mit den dargestellten Szenarien bereits festzustehen scheinen. Kein Plan oder keine neuen Verträge können „die geballte schöpferische Kraft der Geschichte antizipieren oder gar adäquate Antworten auf ihre Launen bereithalten“, wie es Luuk van Middelaar in seinem Buch „Vom Kontinent zur Union“ so eindringlich formuliert hat.<sup>11</sup> Die Macht des europäischen Telos' aber, nämlich die weltgeschichtlich bisher einzigartige Leistung, sich als ein Kontinent der Zukunft gemeinsam zu stellen, ist von einer derart unerschütterlichen Art, dass dieses Ziel in und nach jeder Krise immer wieder aufs Neue belebt werden kann. Das Programm der Tagung stellt einen Versuch dar, einen Beitrag dazu aus unterschiedlichsten Blickwinkeln zu leisten.

<sup>11</sup> Luuk van Middelaar: Vom Kontinent zur Union – Gegenwart und Geschichte des vereinten Europa. Berlin 2016, S. 497.

# EUROPA AM ABGRUND

Hauke Brunkhorst

*Den ersten Vortrag wird nunmehr Hauke Brunkhorst halten, der derzeit Senior Professor an der Europa Universität Flensburg ist. Davor bekleidete er lange Jahre den Lehrstuhl für Soziologie an derselben Universität. Er forscht und publiziert zur Gesellschafts- und Evolutionstheorie sowie zur Demokratie in der Weltgesellschaft. (Michael Schäfer)*

Die Blockade der gesetzgebenden Gewalt muß beendet werden, sonst scheitern Demokratie, Menschenrechte und Verfassung in Europa.

Europa hat eine materielle Verfassung, aber sie ist nicht demokratisch. Europa ist, wie es in den Verträgen heißt, ein „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Art. 3 Abs. 2 TEU). Darauf sind die politischen Eliten Europas stolz.

Aber ist der Stolz berechtigt? Warum fehlt die Demokratie in diesem Raum? Warum ist das Dreieck, das er absteckt, kein Viereck mit der Gleichheit als vierter Säule? Warum steht da Sicherheit (Polizei) und nicht Solidarität (Genossenschaft)?

Die Antwort kann nur sein: weil Europa spätestens seit Einführung des faktisch irreversiblen Euro ein Hybrid ist, der sich selbst an die egalitäre Demokratie bindet, aber eine Herrschaft der Ungleichheit verfasst, die nicht demokratisch ist. Darin ähnelt die konstitutionelle Technokratie Europas der konstitutionellen Monarchie des 19. Jahrhunderts, die zwischen 1885 und 1945 in einer Serie von Menschheitskatastrophen untergegangen ist.

### **Kritik der konstitutionellen Technokratie**

„Die gesetzgebende Gewalt hat die Französische Revolution gemacht“, schreibt der junge Marx im Hochsommer 1843 im Trierer Elternhaus in einem langen Kommentar zum verfassungsrechtlichen Teil der Hegelschen Rechtsphilosophie.<sup>1</sup>

Unter der gesetzgebenden versteht Marx wie Hegel im kommentierten § 298 die verfassungsgebende Gewalt, denn verfassungsgebend ist die Gesetzgebung immer. Die verfassungsgebende Gewalt ist, so verlangt es auch das Grundgesetz (Art. 20 Abs. 2, 3 in Verb. mit Präambel und Schlußbestimmung Art. 146), „permanent“.<sup>2</sup>

Sie kann vom Volk oder seinem parlamentarischen Organ jederzeit aktualisiert werden. In diesem Fall wird sie, wie Marx sagt, „bewußt“ vollzogen. Das ist der Fall, wenn der Gesetzgeber eine *Verfassungsänderung* vornimmt oder in einer „förmlichen Revolution“ eine „neue Verfassung“ schafft.<sup>3</sup>

Aber die verfassungsgebende Gewalt ist auch in der einfachen Gesetzgebung und ihrer Konkretisierung in Gerichtsentscheiden, Regierungsverordnungen und administrativen Akten, die sie ausgestalten und erst – so wiederum Marx mit Hegel – zur erkennbaren Norm „werden“ lassen, „bewußtlos“ oder „unbewußt“ anwesend.<sup>4</sup> Jeder dieser Akte ändert, wie Hegel im Zusatz zu § 298 er-

<sup>1</sup> Karl Marx, Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Kritik des Hegelschen Staatsrechts (§§ 261-313), in: MEW 1, Berlin: Dietz 1972, 201-333, hier: 260.

<sup>2</sup> Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Die verfassungsgebende Gewalt des Volkes – Ein Grenzbegriff des Verfassungsrechts*, Frankfurt: Metner, 1986.

<sup>3</sup> Marx, Kritik des Hegelschen Staatsrechts, 258.

<sup>4</sup> Verfassungsrechtlich ausbuchstabiert worden ist diese Theorie in der Stufenbaulehre und der Konkretisierung von Rechtsnormen in der Wiener Kelsen-Schule in den 1920er Jahren: Hans Kelsen, *Allgemeine Staatslehre*, Berlin: Springer 1925, 229 ff; Adolf Merkl, „Prolegomena zu einer Theorie des rechtlichen Stufenbaus“, in: Klecatsky, Hans / Marcic, René / Schambeck, Herbert (Hg.), *Die Wiener rechtstheoretische Schule*, Wien: Europa Verlag (Ursprünglich 1931: Festschrift Kelsen); s. aber auch schon: Merkl, *Allgemeines Verwaltungsrecht*, Wien/Berlin: Julius Springer 1927, 160, 169. Heller hat sich dieser Lehre gleich nach Erscheinen des *Allgemeinen Verwaltungsrechts* begeistert angeschlossen (und unnötiger Weise versucht, Merkl gegen Kelsens vorgeblich leeren Formalismus auszuspielen): Hermann Heller, „Der Begriff des Gesetzes in der Reichsverfassung“ (1927), in: *Gesammelte Schriften*, Leiden: Sijthoff 1971, 235 ff.

gänzt, die ganze Verfassung auf eine „unscheinbare“ Weise und „nicht in der Form der Veränderung“, also auf dem evolutionären Weg des stillen *Verfassungswandels*.<sup>5</sup>

Die Festigkeit der Verfassung, die ihr der amerikanische Originalismus (Scalia), aber auch Carl Schmitt<sup>6</sup> und die sogenannte Ewigkeitsgarantie des Grundgesetzes (Art 79 Abs. 3) bescheinigen, erweist sich schon deshalb, so Marx, als „Illusion“ („Schein“), während die „Wahrheit“ der Verfassung (oder ihr „Wesen“) in der, so Hegel, „fortschreitenden (...) Veränderung“ der Verfassung liegt sowie in der Gesellschaft, die sie verfaßt.<sup>7</sup>

Das *fortschrittliche Wesen* der Verfassung, die aus der Französischen Revolution hervorgegangen ist, ist *latent revolutionär*.

Hegel wollte die Latenz der Revolution auf Dauer stellen, um deren republikanisches Resultat mit ihrem preußischen Gegenteil, der Monarchie zu versöhnen. Er wollte den Verfassungswandel, der sich hinter dem Rücken der Betroffenen vollzieht, ohne deren bewußten Willen zur Verfassungsänderung zustande bringen. Er hatte gehofft, Quantität werde von allein in Qualität umschlagen. Das geht aber nicht, denn einen latenten Zustand, der sich nie mani-

<sup>5</sup> Marx, Kritik des Hegelschen Staatsrechts, 258f. Ins Staatsrecht eingewandert ist diese Unterscheidung zwischen (revolutionärer und verfassungsmäßiger) Verfassungsänderung und (evolutionärem) Verfassungswandel über 60 Jahre später durch Georg Jellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung, Berlin: Häring 1906.

<sup>6</sup> Das haben Richard Thoma – er spricht treffend von einer „Härte“, die Schmitt ihr „andichtet (...), an der sie unter Umständen zerspringen müsste.“ (Richard Thoma, Juristische Bedeutung der grundrechtlichen Sätze, 45) – und Margit Kraft-Fuchs, „Kelsens Staatstheorie und die Soziologie des Staates“, in: Zeitschrift für öffentliches Recht, Bd. IX, 1930, Nachdruck Frankfurt: Sauer & Auvermann 1969.

<sup>7</sup> Marx, Kritik des Hegelschen Staatsrechts, 258. Der Art. 79 Abs. 3 beschränkte den Änderungsvorbehalt freilich auf die *Grundsätze* von Art. 1-20 GG und die föderale *Gliederung* der Bundesländer sowie ihre *grundsätzliche Mitwirkung* bei der Gesetzgebung und schützt weder den Wortlaut noch dessen ursprünglichen Geltungssinn vom 23.5.1949. Im Übrigen ist die „Schutzvorschrift gegen den Rückfall in Diktatur“ (1933!) gerichtet, aber keineswegs eine Schutzgarantie für die Staatlichkeit der Bundesrepublik oder gar ihre „Verfassungsidentität“ (BVerfG Lissabon-Urteil), was immer das ist, vgl. Armin von Bogdandy, „Prinzipien der Rechtsfortbildung im Europäischen Raum. Überlegungen zum Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts und gegen den methodischen Nationalismus“, in: Franzius, Claudio / Meyer, Franz C. / Neyer, Jürgen (Hg.), Strukturfragen der Europäischen Union, Baden-Baden: Nomos, 340-350, hier: 343.

festiert und wenigstens als Gespenst in Europa umgeht, gibt es nicht.

Marx hat die Schwäche Hegels, den Verstoß gegen die eigene Dialektik, sofort erkannt und die revolutionäre Konsequenz gezogen, dass es ohne „förmliche Revolution“ niemals zu einer „neuen Verfassung“, um die es Hegel ja ging, kommen kann.<sup>8</sup> Ohne die Manifestation in bewußten, öffentlich weithin sichtbaren Akten der *Verfassungsänderung*, die das Volk sich mit guten Gründen selbst zuschreiben kann, gibt es keinen *Verfassungswandel*, der einen Fortschritt hervorbringt, sondern lediglich, wie Marx ironisch anmerkt, „die kleinen Revolutionen“ der „Regierungsgewalt“, die rückläufige, „retrograde Revolutionen“, also bloße „Reaktionen“ sind – regressive Reformen, die nur das Wort, nicht die Sache der Reform im Titel führen (Hartz IV).<sup>9</sup>

Demgegenüber wird in der modernen Verfassung „der Fortschritt“ nur deshalb „selbst zum Prinzip der Verfassung“, weil sie den „wirklichen Träger der Verfassung, das Volk zum Prinzip der Verfassung gemacht“ hat.<sup>10</sup> Deshalb muß die Verfassung in der modernen Gesellschaft demokratisch und in der Demokratie, so ein anderer Autor des Vormärz, Justus Fröbel, ganz übereinstimmend mit Marx, auch der stille Verfassungswandel zur „permanenten legalen Revolution“ werden, in der die „lebendige Kraft des Volkes“ (Hannah Arendt) nie versiegt und der öffentliche Streit nie verstummt.<sup>11</sup>

Von diesem Zustand ist die Europäische Union weit entfernt.

### **Ohne gesetzgebende Gewalt**

Wie in Hegels *konstitutioneller Monarchie* bleibt die von den Juristen schon früh dem Europarecht zugeschriebene, verfassungsgebende Gewalt dem Gesetzgeber: der Bürgerschaft und dem Parla-

<sup>8</sup> Marx, Kritik des Hegelschen Staatsrechts, 259.

<sup>9</sup> Marx, Kritik des Hegelschen Staatsrechts, 260.

<sup>10</sup> Marx, Kritik des Hegelschen Staatsrechts, 259.

<sup>11</sup> Zu Fröbel: Jürgen Habermas, „Ist der Herzschlag der Revolution zum Stillstand gekommen?“, in: Forum für Philosophie, Hg., Die Ideen von 1789 in der deutschen Rezeption, Frankfurt: Suhrkamp 1980, 18ff.; Hannah Arendt, Macht und Gewalt, München: Piper 1970, 42.

ment unsichtbar, unbewußt.<sup>12</sup> Eine Arena ohne Publikum. Latente demokratische Legitimation *ohne öffentliche demokratische Bedeutung* aber ist nichts Anderes als *konstitutionelle Technokratie*.<sup>13</sup> Die

<sup>12</sup> Zunächst an Urteilen des EuGH wie *van Gent* (1963) und *Costa* (1964) oder *Cassis de Dijon*: Kaarlo Tuori, "The Many Constitutions of Europe", in: *The Many Constitutions of Europe*, Tuori/ Sankari Suvi, Oxon: Ashgate, 3-30, hier: 17; Norbert Reich, »The ›November Revolution‹ of the European Court of Justice«, in: *Common Market Law Review* 31 (1994), S. 459-492. Auf „revolutionären“ Charakter des Vertrags von Amsterdam hat als einer der ersten Armin von Bogdandy hingewiesen, da er die Europäischen Gemeinschaften zu einer demokratisch legitimierten, supranationalen politischen Gemeinschaft vereinigt habe: Armin von Bogdandy, *Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform*, Baden-Baden: Nomos, 10, 32f, 38ff („revolutionär“ auf S. 33). Die Europäische Union hat ein ebenso autonomes Legitimationssubjekt wie ihre nationalen Mitgliedstaaten, und der Vertrag von Lissabon hat mit dem einheitlichen, parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren einen *pouvoir constituant mixte* geschaffen, der (ähnlich wie in den USA) die Souveränität zwischen Europäischer Bürgerschaft und nationalen Völkern teilt: Christoph Schönberger, *Unionsbürger*, Tübingen: Moor, zit. n. der Habilitationsschrift Freiburg 2005, 517, s. a. 519ff; vgl. a. Alexandra Kemmerer, „Legitimationssubjekte: Staatsbürger und Unionsbürger“, in: Franzius u. a., *Strukturfragen der Europäischen Union 2010*, 216f; Damian Chalmers/ Gareth Davies/ *Giorgio Monti*, *European Union Law*, Cambridge: Cambridge Univ.-Press 2010, Kindle-edition: Pos. 5677; siehe Claudio Franzius, *Recht und Politik in der transnationalen Konstellation*, Buch-Ms. Berlin 2012, 87ff; Franzius, *Besprechung von „Habermas, Die Verfassung Europas“*, in: *Der Staat* 2/ 2013, 317-321, hier: 318; Franzius/Ulrich K. Preuß, *Europäische Demokratie*, e.-Ms. (Studie f. d. Böll-Stiftung) Berlin 2011, 16ff. Zum einheitlichen parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren: Jürgen Bast (2010): „Europäische Gesetzgebung – Fünf Stationen in der Verfassungsentwicklung der EU“, in: Franzius/Meyer/Neyer, *Strukturfragen der Europäischen Union*, 173-180. Zum *pouvoir constituant mixte*: Jürgen Habermas, *The Crisis of the European Union: A Response*, Oxford: Polity 2012; Claudio Franzius, *Recht und Politik in der Transnationalen Konstellation*, Frankfurt: Campus 2014. Weiterführend: Peter Niesen, *Der pouvoir constitution mixte als Theorie der Föderation*, [https://www.academia.edu/19596720/Der\\_pouvoir\\_constituant\\_mixte\\_als\\_Theorie\\_der\\_F%C3%B6deration](https://www.academia.edu/19596720/Der_pouvoir_constituant_mixte_als_Theorie_der_F%C3%B6deration) (accessed 21.09.2017); Markus Patberg, Ed.: *Pouvoir Constituant Mixte*, in: *Journal of Common Market Studies* Vol. 55, Issue 2, 2017. Die Idee geht zurück auf Anne Peters, *Elemente einer Theorie der Verfassung Europas*, Berlin: Duncker& Humblot 2001; vgl. a. Ulrike Lieber, *Democracy beyond the State: Assessing European Constitutionalization*, [http://www.monnet-centre.uni-bremen.de/pdf/VerfProz/13\\_Liebert.pdf](http://www.monnet-centre.uni-bremen.de/pdf/VerfProz/13_Liebert.pdf) (accessed 21.09.2017).

<sup>13</sup> Zur Unterscheidung demokratischer Bedeutung von demokratischer Legitimation: Christoph Möllers, „Expressive vs. repräsentative Demokratie“, in Regina Kreide/Andreas Niederberger, Hrsg.: *Internationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Zeitalter globaler Politik*, Frankfurt/New York: Campus 2010.

aber ist wie die konstitutionelle Monarchie ein Widerspruch in sich. Keine produktive, sondern eine destruktive Antinomie.<sup>14</sup>

Deshalb hat Europa heute eine gemeinsame Grenze, eine gemeinsame Währung und eine gemeinsame Rechts- und Verfassungsordnung, aber keinen wahrhaft gesetzgebenden Willen, und deshalb scheitern die Menschenrechte an der Grenze, scheitert das soziale Europa an der Einheitswährung, scheitert die Demokratie an der Verfassung.

### **Scheitern der Menschenrechte**

Ohne gesetzgebenden Willen fehlt Europa die Verhandlungsmacht, um *Völker- und Menschenrechtsverletzungen* in seiner unmittelbaren Nachbarschaft wirksam entgegenzutreten und gewaltsame Konflikte eindämmen und beilegen zu können.<sup>15</sup> Ohne gesetzgebenden Willen können auch die *Menschenrechte der Migranten* an Europas Grenzen nicht mehr gewährleistet werden. In Süditalien gibt es mittlerweile ein hoch effektives, kaum noch kontrollierbares System organisierter Sklavenarbeit, zu dem die illegalen Afrikaner verdammt sind.<sup>16</sup>

Die 23.000 seit der Jahrtausendwende im Mittelmeer ertrunkenen, überwiegend afrikanischen Mitbürger<sup>17</sup> gehen *auch* auf das

<sup>14</sup> Zur Unterscheidung: Thomas Kesselring, *Die Produktivität der Antinomie*; Frankfurt: Suhrkamp 1985.

<sup>15</sup> Claus Offe/ Ulrich K. Preuß, "The Union's Course: Between a Supranational Welfare State and Creeping Decay", in: Offe/ Preuß, *Citizens in Europe*, Colchester: ECPR Press 2016, 34-67.

<sup>16</sup> Tobias Piller, „Ein Angebot, das sie nicht ablehnen können“, FAZ 221 v. 22.09.2017, 6.

<sup>17</sup> Von *Mitbürgern* spreche ich nicht nur mit Blick auf die mit ihnen geteilte Weltbürgerschaft, sondern konkreter, weil die Bürger des afrikanischen Kontinents seit der Berliner Afrika-Konferenz 1884/85 mit den Bürgern Europas einen gemeinsamen, euroafrikanischen (vgl. Peo Hanson/ Stefan Johnson, *Eurafrica – The Untold History of European Integration and Colonialism*, New York/ London: Bloomsbury 2014) Rechts- und Verfassungsraum bilden, den die Europäer mit schrecklichen, bis heute wirksamen Folgen den afrikanischen Völkern aufgezwungen haben, man denke nur an den Völkermord der Hutu an den Tutsi, der eine Spätfolge der europäischen Zwangskonstitutionalisierung dieser Völker ist (David van Reybrouck, *Kongo. Eine Geschichte*, Berlin: Suhrkamp 2013). Kein Wunder, daß der *konstitutive* Zusammenhang des europäischen Raums „der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Art. 3

Konto europäischer Menschenrechtsverletzungen.<sup>18</sup> Erst schauen die Europäischen Grenzwachter zu, wenn überfüllte Boote, die schon beim Ablegen vom afrikanischen Ufer in Seenot sind, den Hafen verlassen, ohne sie aus ihrer Seenot zu retten. Das ist die erste Menschenrechtsverletzung.<sup>19</sup> Dann werden die, die das rettende Boot unter europäischer Flagge, damit europäisches Hoheitsgebiet erreicht haben, ohne Chance, einen Asylantrag zu stellen, zurückgeschickt. Das ist die zweite Menschenrechtsverletzung. Diese Praxis wurde durch Urteil des EGMR im Fall Hirsi zwar verboten, hat aber nur Italien veranlaßt, sich daran zu halten.<sup>20</sup> Ist der Damm erst einmal gebrochen, folgt eine Menschenrechtsverletzung der nächsten.

Die Krise der Menschenrechte<sup>21</sup> zerstört die Solidarität, zu der sich die Union in den beiden Teilen ihrer Verfassung (TEU und TFEU) 18 Mal vollmundig, wenn auch weitgehend kostenneutral bekennt, an ihrer Wurzel.<sup>22</sup> Die besonderer Liebe der Verträge gilt dabei zu Recht und wie im Lied der „Internationale“ der Verbindung von Solidarität und Menschenrechten (Art. 2, 3 Abs. 3, 5,

Abs. 2 TEU) mit den heutigen Zuständen (status, Staat) in Afrika im Europarecht 8und in allen offiziellen historischen Dokumenten der EU) *vollständig verdrängt* wird, beruht die *rechtsgeschichtliche Einheit der beiden Kontinente* doch auf dem Verfassungsprinzip des Vertrags von 1985: *Jurisdiktion* für die zivilisierten Staaten Europas, *Autorität* für die unzivilisierten afrikanischen Völker (vgl. Martti Koskenniemi, *The Gentle Civilizer of Nations. The Rise and Fall of International Law 1870–1960*, Cambridge: Cambridge University Press, 2001, 126; Anthony Anghie, *Imperialism, Sovereignty and the Making of International Law*, Cambridge, MA: Cambridge University Press 2004, 115).

<sup>18</sup> Vgl. Hauke Brunkhorst, „Europa, die Flucht und das koloniale Erbe“, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 9/ 2016, 63-74 (mit weiteren Literaturhinweisen).

<sup>19</sup> Andreas Zielcke, „Aus der Not eine Untugend machen“, in *Süddeutschen Zeitung* 22.4.2015.

<sup>20</sup> Sonja Buckel, „Welcome to Europe“ –Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Juridische Auseinandersetzungen um das „Staatsprojekt Europa“, Bielefeld: Transcript 2013.

<sup>21</sup> Zurecht spricht Susanne Baer davon, dass es „keine Flüchtlingskrise, sondern eine Menschenrechtskrise in Europa“ gibt (Susanne Baer, „Inequalities that matter“, paper ICON Conference Berlin, June 18, 2016).

<sup>22</sup> Ausnahmen, die auf Kosten anspielen, bleiben abstrakt (Art. 80, 122 Abs. 1 TFEU) oder trivial (Art. 194 Abs. 1 TFEU):

Art. 67 Abs. 2 TEU), insbesondere im Internationalen Recht (Art. 21 Abs. 1 TEU) und in der Beziehung Europas zu den „overseas countries“ (TFEU Präambel). Konkret wird es aber erst dann, wenn es um *unsere* innere Sicherheit geht (TFEU Art 222).

Handeln die Staaten unter Bruch der gemeinsamen Verfassung aus eigener Machtvollkommenheit oder in verschwörerischen Koalitionen der Willigen – die Verträge erlauben zwar verschiedene Geschwindigkeiten, aber keine menschenrechtsbrüchigen Nacht- und Nebelaktionen gegen Mitgliedstaaten wie die der Visegrad-Staaten im Februar 2016 gegen Griechenland – bleibt am Ende nur noch der nach *außen* gerichtete Wettbewerb um den höchsten Zaun und die brutalsten Grenzschilder, in dem sich der *innere* Wettbewerb der Nationen um den jeweils billigsten Investitionsstandort und die brutalsten Investoren spiegelt.

Handeln die Staaten aber im europäischen Konsens, so können sie sich nur noch, mit den Worten des gegenwärtigen Papstes, auf Konzentrationslager in faktisch menschenrechtsfreien Räumen diesseits und jenseits unserer Südgrenze einigen.<sup>23</sup> Zwar ist der „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ einer „ohne Binnengrenzen“ (Art. 3 Abs. 2 TEU), aber das *racial profiling* zwischen Schleswig und Apenrade, München und Venedig und an jedem Flughafen macht aus starren und dummen, aber *rechtlich bestimmten* Binnengrenzen hoch intelligente und selbstorganisierte, aber rechtlich unbestimmte Außengrenzen (*smart borders*), in deren flexiblen, tief gestaffelten Grenzonen Menschenrechtsverletzungen zunehmend unsichtbar werden.<sup>24</sup>

In beiden Fällen triumphiert das Prinzip *negativer Integration*.<sup>25</sup> Im – wie immer supermajoritär modifizierten – Staatenkonsens

<sup>23</sup> Ayelet Shachar, „New Border and Citizenship Constellations: Implications for Law and Justice“, paper presented at the WZB Workshop ‘Critical Theory and Constitutionalism’, Berlin 11.12.2015, pp. 12, 32-35 (at file with the author).

<sup>24</sup> Vgl. Monika Eig Müller/ Christoph Roos, Hg.: *Selektive Grenzen*. Sonderheft der Zeitschrift *Weltrends/ Zeitschrift für Internationale Politik*, 71/ 2010; Eig Müller/ Georg Vobruba, *Zwischen Exklusion und Selektivität. Die Außengrenzpolitik der Europäischen Union*, in: *Kommune*, 4/ 2010, 14-17; Eig Müller, *Grenzsicherungspolitik*, Wiesbaden: VS 2007; Eig Müller/ Vobruba, *Grenzsoziologie*, Wiesbaden: Springer 2006.

<sup>25</sup> Fritz Scharpf, *Regieren in Europa – Effektiv und demokratisch?* Frankfurt: Campus 1999.

wird nämlich, sowie es hart auf hart kommt, die *negative Integration*: die Sicherung der Grenze, des Investitionsstandorts und der Freiheit der Märkte der *positiven Integration* durch demokratisch bestimmte Grund- und Menschenrechte vorgezogen.

### **Scheitern des sozialen Europa**

In Europa ist der Kampf zwischen armen und reichen Nationen um Wettbewerbsvorteile an die Stelle der sozialstaatlich institutionalisierten Klassen- und Verteilungskämpfe getreten – zu Lasten der wirtschaftlich schwachen Staaten und der unteren sozialen Klassen, deren Mittel, sich gegen Ausbeutung und Abhängigkeit zu wehren (Streiks, Investitionsprogramme etc.), durch Unionsrecht und Gemeinschaftswährung *zunehmend* eingeschränkt wurden.<sup>26</sup> In der Weltwirtschaftskrise 2008 und der europäischen Banken- und Staatsschuldenkrise 2012 hat die Schwächung der schützenden Organisationen (Gewerkschaften, Sozialstaaten) überdies zu dauerhafter Jugendarbeitslosigkeit geführt, die heute eine ganze Generation im Süden unseres Kontinents mit dem sozialen Tod bedroht. Europa sieht sich einem *dreifachen Gerechtigkeitsproblem* zwischen sozialen Klassen, nationalen Staaten und Generationen konfrontiert, das *im bestehenden Verfassungsrahmen der Eurozone und ihrer Staaten nicht mehr lösbar ist*.<sup>27</sup>

Claus Offe hat den konstitutionalisierten Kampf um Wettbewerbsfähigkeit schon 2003 das „hidden curriculum“ Europas genannt.<sup>28</sup> Der in jeder Krise immerfort beschworene Fetisch der Wettbewerbsfähigkeit ist zur „substantiellen Verfassung“ des Kontinents mutiert.<sup>29</sup> Die Wettbewerbsverfassung ist an die Stelle der

<sup>26</sup> Wolfgang Streeck, „The Crisis of Democratic Capitalism“, in: *New Left Review* 71/ 2011, 5–29, verfügbar unter: <http://newleftreview.org/II/71/wolfgang-streeck-the-crises-of-democratic-capitalism> (abgerufen am 13. 1. 2014); Offe, „The European model of `social` capitalism: Can it survive European integration?“, *The Journal of Political Philosophy* 2003, 11/4, 437-469, hier: 463; Offe, „Europe entrapped. Does the EU have the political capacity to overcome its current crisis?“, in: *European Law Journal* 19/5, 2013, 595-611.

<sup>27</sup> Offe, *Europa in der Falle*. Berlin: Suhrkamp 2016

<sup>28</sup> Offe, *The European model of `social` capitalism*, 463.

<sup>29</sup> Zum Begriff der substantiellen Verfassung: Carl Schmitt, *Verfassungslehre*, Berlin: Dunker&Humblot. Schmitt verwendet diesen Begriff jedoch apologetisch, um

formalen Verfassung und des formalen Recht getreten, das uns einst – so Christoph Möllers treffend– „von informeller Herrschaft emanzipiert“ hat.<sup>30</sup> Da jeder Rückfluss der Gewinne des exportstarken Nordwestens in den importabhängigen Süden durch das Unionsverfassungsrecht und die Interessen der großen Banken blockiert wird, war die demokratische Solidarität Europas verbraucht, noch bevor sie sich über den Kontinent ausbreiten konnte.

Aber erst durch die Einführung einer *gemeinsamen Währung ohne gemeinsamen Gesetzgeber und gemeinsame Regierung* im Vertrag von Maastricht (1993) sind die sozialpolitischen Handlungsspielräume dramatisch geschrumpft.<sup>31</sup>

Bei Einführung der neuen Währung zu Beginn der 1990er Jahre und trotz der zusätzlichen Belastung durch Süd- und Osterweiterung, die eine sozial eher homogene in eine hoch fragmentierte Union verwandelt hat, waren die *politischen Alternativen* zwischen *links* und *rechts* noch verfügbar. Das *soziale Europa* Jacques Delors wurde zur öffentlichen Herausforderung des *neoliberalen* Europa Margaret Thatchers und der konservativen britischen Staatspartei.

den dualistischen Gegensatz zwischen substanzieller und formaler Verfassung zu konstruieren, den Kelsen schon früh (ähnlich wie die Sinzheimer-Schule, aber auch Heller, Abendroth und Maus) in die Theorie des demokratischen und sozialen Staats aufgehoben hat. Zur historisch unendlich folgenreichen, verfassungspolitischen Alternative von Schmitt vs. Kelsen: Brunkhorst, *Critical Theory of Legal Revolutions – Evolutionary Perspectives*, New York: Bloomsbury 2014, 346ff, s. a 327.

<sup>30</sup> Möllers, *Die drei Gewalten. Legitimation der Gewaltengliederung in Verfassungsstaat, Europäischer Integration und Internationalisierung*, Weilerswist: Velbrück 2008, 238.

<sup>31</sup> Der rechte Flügel der deutschen Ordoliberalen hatte zwar schon 1957 mit Unterstützung der neokonservativen US-Regierung die Idee einer politisch neutralisierten Wirtschaftsverfassung, die im Wettbewerbsrecht ihr Zentrum hatte und nur vom Gericht kontrolliert werden konnte, in den Verhandlungen über die EWG-Verträge gegen Frankreich durchgesetzt. Das war schon damals ganz im Sinne des Hayekschen Ordoliberalismus, denn es gab der politisch neutralisierten, ökonomischen Verfassung einen Vorrang vor der politischen Verfassung des Kontinents, der sich – trotz wachsender Parlamentarisierung – als uneinholbar erweisen sollte. Aber der Geburtsfehler hat bis zur Einführung des Euro die relative Autonomie nationaler Sozialpolitik kaum eingeschränkt (vgl. Scharpf, *Regieren in Europa*. Frankfurt/Main, New York: Campus 1999).

Die verfassungsrechtliche Institutionalisierung des Euro aber hat die Wählbarkeit dieser oder ähnlicher Alternativen auf allen Ebenen des europäischen Mehrebenensystems unmöglich gemacht. Die Gemeinschaftswährung war Resultat eines fairen und absurden historischen Kompromisses. Beide Wortführer, Deutschland und Frankreich, haben ihre jeweils rational begründeten Prämissen um der Einigung willen fallen lassen. Die einen verzichteten auf *Ausgleich der Lebensbedingungen* als Voraussetzung einer entpolitisierten Währungsunion, die andern auf Politisierung der neuen Währung durch eine *europäische Regierungsgewalt*, die solchen Ausgleich hätte herbeiführen können.<sup>32</sup> Dadurch verwandelte sich die Eurozone noch in der Stunde ihrer Geburt in „ein missgebildetes System aus neunzehn Staaten ohne eigene Zentralbank und einer Zentralbank ohne Staat.“<sup>33</sup> Unter der rein technischen Herrschaft einer Zentralbank ohne Staat aber mußten die schwachen Staaten, Klassen und Generationen immer schwächer und die starken immer stärker werden. Am Ende, im Jahr 2015, in der Krise um Griechenland, hatten die Starken nur noch Rechte, die Schwachen nur noch Pflichten, und die *normative* (faktisch bindende) verwandelt sich in eine *nominelle* Verfassung (auf dem Papier) zurück.<sup>34</sup> In einem korrupten System ist der Kampf gegen Korruption – wie Marcelo Neves am brasilianischen Beispiel gezeigt hat – nur eine weitere Korruption.<sup>35</sup>

Die Banken- und Staatschuldenkrise hat an ihrem schwächsten Glied exemplarisch exekutiert, dass die Risiken einer Rückabwicklung des Euro zu hoch, die europarechtlich legalisierten Möglich-

<sup>32</sup> Henrik Enderlein, „Grenzen der europäischen Integration? Herausforderungen an Recht und Politik.“ Paper, vorgelegt bei einer Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin, 25-26 November 2011.

<sup>33</sup> Offe, Europa in der Falle, 2016.

<sup>34</sup> Ganz so wie in Brasilien vor Lula und jetzt wieder: Marcelo Neves, Verfassung und positives Recht in der peripheren Moderne. Berlin: Duncker & Humblot, 1992; Neves, „Zwischen Subintegration und Überintegration: Bürgerrechte nicht ernstgenommen“, in: Kritische Justiz 4/1999, 557-577; zur Unterscheidung nomineller von normativen Verfassungen: Karl Lowenstein, Verfassungslehre, Tübingen: Mohr, 1997, 148.

<sup>35</sup> Neves, „Die politische Krise in Brasilien: Entpolitisierung der Politik und die Folgen“, Vortrag Flensburg: Universität Flensburg 9. Februar 2017 (Man. beim Autor).

keiten technokratischen Durchwurstelns längst erschöpft und auch durch „brauchbare Illegalität“ (Luhmann), von der in der griechischen Staatsschuldenkrise reichlich Gebrauch gemacht wurde, nicht mehr substituierbar sind.<sup>36</sup> Spät nachts in einer Hotelbar erklärte der erschöpfte Kommissionspräsident Jean-Claude Juncker Reportern von Arte, eine Regierung so links wie die griechische sei in der Eurozone nicht wählbar.<sup>37</sup>

Im Rückgriff auf „brauchbare Illegalität“ (Luhmann) hat die EU jedoch deren organisationssoziologische Funktionsbedingung auf den Kopf gestellt, dass im *Normalfall* legales Handeln tödlich sei. Schon der Dienst nach Vorschrift kann einen Betrieb lahm legen und ist deshalb zu einer weit verbreiteten Form des Streiks geworden. Freilich, und das macht den *formalen* Charakter von Organisationen aus, muss der Rückgriff auf Legalität im *Konfliktfall* gesichert sein, denn sonst, und das ist der europäische Fall, ist nicht einmal mehr die dünne Decke einer „Legitimation durch Verfahren“ gesichert.<sup>38</sup>

### Das Scheitern der Verfassung

Das Regime des Euro hält Europa zusammen, *indem* es den Kontinent, seine Nationen, seine sozialen Klassen und seine Generationen in feindliche Lager spaltet.<sup>39</sup> Das hat die ordo- und neoliberale Wirtschaftstheorie (*trickle down*), die der Konstruktion der Konvergenzkriterien zugrunde lag, gründlich widerlegt. Sie wird aber von der gegenwärtigen Verfassung der Eurozone, da Normen

<sup>36</sup> So auch Enderlein: „Der Euro hat nicht zur Konvergenz geführt, sondern zu Divergenz.“ (Enderlein, „Eine Generalüberholung für den Euro“, in: Frankfurter Allgemeine Zeitung 11. März 2016, 16). Überdies sind nicht nur die ökonomischen Risiken unabsehbar, sondern das scheidende Land verliert auch jeden rechtlichen Anspruch, das Unionsrecht – z. B. durch Koalitionsbildung – zu seinen Gunsten zu ändern. Offe, Europa in der Falle. 74ff.

<sup>37</sup> Er sagte das als Drohung unmittelbar vor (!) der griechischen Parlamentswahl im Januar 2015, wörtlich: “If the radical left wins the elections, the effects on the monetary union are immeasurable. The solidarity of the Euro-Zone is in greatest peril.” (Prinzip Hoffnung. Die Welt des Alexis Tsipras, ARTE 21.07.2015).

<sup>38</sup> Niklas Luhmann, Funktion und Folgen formaler Organisation. Berlin: Duncker & Humblot, 1999 (1964).

<sup>39</sup> Enderlein, Eine Generalüberholung für den Euro; zur Theorie: Luhmann, Legitimation durch Verfahren, Frankfurt: Suhrkamp 1969.

sich der Anpassung an die Realität widersetzen, zwingend vorgeschrieben.<sup>40</sup>

Die Vertragsverfassung von Lissabon verbietet den nationalen und transnationalen Parlamenten Europas *faktisch* jede substantielle Wahl zwischen *rechts und links*, zwischen *neoliberaler und sozialer Wirtschaftspolitik*. Parlamente können nur noch wie eine nachgeordnete Behörde zwischen verschiedenen *betriebswirtschaftlichen* Strategien wählen, um die unverrückbar vorgegebene, *volkswirtschaftliche* Grundentscheidung für eine marktkonforme Demokratie zu verwirklichen. Den parlamentarischen Gewalten Europas ist es erlaubt, wie Angela Merkel treffend bemerkt hat, „mitzubestimmen“, nicht aber – wie es das Grundgesetz vorschreibt – selbst zu bestimmen, wo es langgeht.<sup>41</sup> Durch die detaillierte Implementierung marktkonformer Demokratie im europäischen Verfassungsrecht ist der *sozialpolitisch alles entscheidende Bestand einfacher*, mit Mehrheitsbeschluss jederzeit änderbarer *Rechtsnormen dem parlamentarischen Gesetzgeber entzogen und konstitutionalisiert* worden.<sup>42</sup>

Normativ (juristisch) ist unzweifelhaft, dass Europa eine demokratisch erzeugte, eigenständige politische Union ist.<sup>43</sup> Aber ihre faktisch stärksten Institutionen sind nicht Parlament und Regierung, sondern Zentralbank und Gerichtshof. Sie sind wegen der, auch nach Einführung des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens fortbestehenden *Schwäche gesetzgebender Willensbildung* viel stärker als ihre kleinen, nun entmachteten nationalen Geschwister.

<sup>40</sup> Zur Kontrafaktizität normativer Ordnungen: Christoph Möllers, *Die Möglichkeit der Normen*, Berlin: Suhrkamp 2015.

<sup>41</sup> Fritz W. Scharpf, „Rettet Europa vor dem Euro“, in: *Berliner Republik* 2/2012, online verfügbar unter: {<http://www.b-republik.de/aktuelle-ausgabe/rettet-europa-vor-dem-euro>} (Stand Januar 2014).

<sup>42</sup> Dieter Grimm, „Die Stärke der EU liegt in einer klugen Begrenzung“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, 11. August 2014. Das Gericht hat seine Rechtsprechung nach der Jahrtausendwende denn auch auf die Finalisierung der Marktfreiheiten eingestellt (instruktiv: Sonja Buckel/ Lukas Oberndorfer, „Die lange Inkubationszeit des Wettbewerbs der Rechtsordnungen – Eine Genealogie der Rechtsfälle Viking/Laval/Rüffert/Luxemburg aus der Perspektive einer materialistischen Europarechtstheorie“, in: Andreas Fischer-Lescano/ Florian Rödl/ Christoph Schmid (Hg.), *Europäische Gesellschaftsverfassung. Zur Konstitutionalisierung sozialer Demokratie in Europa*, Baden-Baden: Nomos 2009, 277-296).

<sup>43</sup> Bogdandy, *Supranationaler Föderalismus*, 33, s. a. 10, 32, 38 ff.

Selbst das selbstbewußte BVerfG legt beim EuGH vor. In vorläufiger Unterwerfung des von Schulz geführten EU-Parlaments hat das parlamentarische Trilogverfahren den Meilenstein des gesetzgebenden Fortschritts in einen Klotz am Bein des demokratischen Gesetzgebers verwandelt.<sup>44</sup>

Die Verfassung Europas ist durch verfassungsbrechende Majoritäten in Parlamenten und Volksabstimmungen hervorgebracht worden (Vertrag von Maastricht und Amsterdam). Aus den *vielen* verfassungsgebenden Gewalten wurde *eine* verfassungsgebende Gewalt der *gesamteuropäischen Bürgerschaft*.<sup>45</sup> Statt nun aber – wie es die föderale Verfassungsnorm vorschreibt – eine duale, nationale und europäische Bürgerschaft und eine *permanente*, wenn auch geteilte, aber (nach Hannah Arendts Einsicht) durch Teilung verstärkte, *verfassungsgebende Gewalt* hervorzubringen,<sup>46</sup> wurden alle verfassungsgebenden Gewalten noch am Tag ihrer Geburt aus Europa verjagt. Es ist wie in Martin Krieles Staatstheorie.<sup>47</sup> Es gab einen *pouvoir constituant*. Es gibt ihn nicht mehr. Aus starker Bürgerschaft ist – mit Offe – „thin‘ citizenship“ geworden: „The ugly face of the EU System of rule“.<sup>48</sup> An dieser Verfassungswirklichkeit kann keine parlamentarische Supermajorität und kein gesamteuropäisches Referendum mit *Willen und Bewusstsein* etwas ändern. Wandeln tut sich die Verfassung so oder so.<sup>49</sup> Aber Demokratie gibt es nur *durch den bewussten, ge-*

<sup>44</sup> Zum Meilenstein Jürgen Bast, „Europäische Gesetzgebung – Fünf Stationen in der Verfassungsentwicklung der EU“, in: Franzius/Meyer/Neyer (Hg.), *Strukturfragen der Europäischen Union*, a. a. O., S. 173-180; zum Klotz am Bein: Jelena von Achenbach, „Verfassungswandel durch Selbstorganisation: Trilogie im Europäischen Gesetzgebungsverfahren“, in: *Der Staat* 55/ 2016, 1-39.

<sup>45</sup> Die Juristen leiten sie in der Regel aus evolutionärem Verfassungswandel ab (s. o.), aber das ist für die zutreffende Bestimmung der Gesamtbürgerschaft Europas als Legitimationssubjekt zu wenig – und zwar in diesem Fall zu viel Recht und zu wenig Politik.

<sup>46</sup> Claudio Franzius, *Europäisches Verfassungsdenken*, Tübingen: Mohr 2010; Jürgen Habermas, *Zur Verfassung Europas. Ein Essay*, Berlin: Suhrkamp 2011; Marus Padberg, Hg., *The EU's Pouvoir Constituant Mixte – Exploring the Systematic Potential of an Innovative Category*, *JCMS: Journal of Common Market Studies*, Vol. 55, Issue 2, March 2017, 165ff (Zugang SSRN: <https://ssrn.com/abstract=2913282> oder <http://dx.doi.org/10.1111/jcms.12516>).

<sup>47</sup> Martin Kriele, *Einführung in die Staatslehre*, Reinbek: Fischer 1975, § 28, §57.

<sup>48</sup> Offe, *Europe Entrapped*, Cambridge: Polity 2016,

setzgebenden Willen aller Gesetzesadressaten, die in selbstbestimmter Prozedur alle Rechtsnormen ändern und neue hervorbringen können.

### **Ausweg ohne Rückkehr**

Die Blockade der verfassungsgebenden Gewalt Europas hat zusammen mit dem global verstärkten Wachstum sozialer Ungleichheit, die heute in den reichen Ländern dieser Welt das Ausmaß von 1900 wieder erreicht hat (Piketty), zum dramatischen Absinken der Wahlbeteiligung in den unteren Stratosphären der Gesellschaft und in der Folge zur vollständigen Anpassung der linken Mehrheitsparteien an die rechten geführt.<sup>50</sup> Den riesigen, leeren Raum links von der rechten Mitte haben jetzt, vor allem im reichen Nordwesten des Kontinents, die rechtsradikalen und antieuropäischen Parteien und Bewegungen besetzt. Damit kehrt der genuin politische, für das Leben der parlamentarischen Demokratie seit 1791 konstitutive Gegensatz von Links und Rechts in Gestalt des Gegensatzes von Pro- und Antieuropäischen Parteien auf die Bühne des öffentlichen Lebens zurück. In den Wahlkämpfen geht es endlich wieder um substantielle politische Entscheidungen. Die „ausgetrocknete Öffentlichkeit“ „repolitisiert“ sich.<sup>51</sup> Wahlen können fast nur noch europäisch oder antieuropäisch gewonnen werden.

Die pro-europäischen Parteien werden aber nur dann eine Chance haben, wenn sie ihr in den Verfassungsverträgen längst gegebenes, aber zu totem Recht verkommenes Versprechen auf ein demokratisches und soziales Europa einlösen. Dazu jedoch bedarf es des gesetzgebenden Willens aller Bürger der Union. Eine Verfassung, die das Projekt eines neuen, demokratischen und sozialen Europa *wählbar* macht, ist nur für den inneren Kreis der Eurozone möglich *und* existenziell notwendig. Der äußere Kreis, sofern er

<sup>49</sup> Georg Jellinek, Verfassungsänderung und Verfassungswandlung, Berlin: Harring 1906.

<sup>50</sup> Armin Schäfer, Der Verlust politischer Gleichheit. Warum die sinkende Wahlbeteiligung der Demokratie schadet, Frankfurt: Campus 2015. Zur normativ notwendigen Relativierung der egozentrischen Perspektive der reichen Länder auch noch bei Piketty jüngst: Stephan Lessenich, Neben uns die Sintflut. Die Externalisierungsgesellschaft und ihr Preis, Berlin: Hanser 2016.

<sup>51</sup> Jürgen Habermas, Technik und Wissenschaft als ‚Ideologie‘, Frankfurt: Suhrkamp 1968, 100.

sich nicht anschließen will und kann, müßte auf eine vorparlamentarische Wirtschaftsgemeinschaft, wie sie heute schon mit Norwegen und der Schweiz besteht, zurückgestuft werden.<sup>52</sup> Das macht die Auflösung des Lissabonner Vertrags ebenso zwingend wie seine Umwandlung in eine schlanke, wirklich demokratische Verfassung der Eurozone, in der dann über *substantielle Alternativen* zwischen rechts und links, zwischen neoliberalen und sozialem Europa diskutiert und entschieden werden kann.

Die gesetzgebende Gewalt, die einst die Französische Revolution gemacht hat, könnte auch das demokratische und soziale Europa konstituieren, wenn sie nur will. An den Bürgern soll es nicht liegen. Sie vertrauen einander heute schon mehr als ihren deformierten Institutionen und deren Verwaltern.<sup>53</sup> Wer ihr rationales Mißtrauen als rattenhaften Populismus denunziert, mißtraut der Demokratie und will eine, die keine ist.

<sup>52</sup> Ähnlich: Enderlein, Eine Generalüberholung für den Euro; Cerstin Gammelin, „Höchste Zeit“, Süddeutsche Zeitung 4. April 2017; Enderlein, Eine Generalüberholung für den Euro; Offe, Europa in der Falle; Habermas, Zur Verfassung Europas.

<sup>53</sup> Eig Müller, „Beyond the Crisis: The Societal Effects of the European Transformation“, erscheint in ELJ 2017; vgl. a. Jürgen Gerhards/Holger Lengfeld, Wir, ein europäisches Volk? Sozialintegration Europas und die Idee der Gleichheit aller europäischen Bürger, Wiesbaden 2013; Lengfeld, Die Kosten der Hilfe. Europäische Fiskalkrise und die Bereitschaft zur Zahlung einer europäischen Solidaritätsteuer. Arbeitsberichte des Instituts für Soziologie der Universität Leipzig, Nr. 64, Dezember 2014, URL: <http://www.qucosa.de/fileadmin/data/qucosa/documents/15811/64,lengfeld.pdf>. [zuletzt eingesehen am 05.03.2017]; Gerhards/ Lengfeld, „European Integration, Equality Rights and People’s Beliefs: Evidence from Germany“, in: European Sociological Review 29/ 2013, 19-31; Vision Europe Summit Consortium 2015: Welfare state reforms in Europe – Mapping citizens opinion, Güterloh: Bertelsmann; eupinions 21.11.2016: Brexit läßt die Zustimmung zur europäischen Union deutlich steigen, Bertelsmann-Stiftung; s. jetzt auch im SPIEGEL Leitartikel: Julia Amalia Heyer, „Danke, Ihr Gaukler! Die Rechtspopulisten bewirken, dass die Völker Europas sich endlich füreinander interessieren“, in: DER SPIEGEL, 18/ 2017, 8. Vgl. auch die jüngste Bertelsmann-Studie: Catherine de Vries/ Isabell Hoffmann, Is the Right the Left? Right wing voters in France and in the EU and how they differ, eupinions ([https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user\\_upload/EZ\\_eupinions\\_2017\\_02\\_ENG.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/user_upload/EZ_eupinions_2017_02_ENG.pdf) - 05.05.2017).